



ABSCHLUSSBERICHT

Überprüfung Pyrotechnik
Kennzeichnung, Lagerung und Verkauf 2025

Impressum

Herausgeber

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz
Telefon: 06131/6033-0

www.lfu.rlp.de

Bearbeitung: Frank Wosnitza

Layout: Stabsstelle Planung und Information

März 2026

© Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 2026

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

Ausgangssituation

Feuerwerksartikel sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten. Von diesen Artikeln können erhebliche Gefahren ausgehen.

Mit der Umsetzung der europäischen Pyrotechnikrichtlinie (2007/23/EG) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und ihrer Neufassung in der Richtlinie 2013/29/ EU wurde ein einheitliches Sicherheitsniveau für pyrotechnische Gegenstände festgelegt. Pyrotechnische Gegenstände unterliegen den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft. Insbesondere die Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten fordert rechtsverbindlich, dass nur die Produkte in den freien Warenhandel gelangen dürfen, deren Qualität sichergestellt ist. Neben dem Konformitätsnachweis mit Vergabe einer CE Kennzeichnung, die durch eine Baumusterprüfung einer benannten Stelle festgestellt wird (§ 5 des Sprengstoffgesetzes (SprengG), soll dies durch Marktüberwachung erfolgen (Artikel 14 und 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 i.V. mit Artikel 38 der Richtlinie 2013/29/EG und Abschnitt VI, Unterabschnitt 2 des SprengG).

Weiterhin sind die Überwachungsbehörden in Nr. 30.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz aufgefordert, die Einhaltung der Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, insbesondere am Jahresende, zu überwachen.

Die Kontrolle des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen, einschließlich der Marktüberwachung, ist in Deutschland gemäß § 30 SprengG Aufgabe der Länder. Die Zuständigkeit hierfür liegt generell in Rheinland-Pfalz nach Nr. 3.1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des technischen Gefahrenschutzes (GefSchZuVO) bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen bzw. dem Landesamt für Geologie und Bergbau (explosionsgefährliche Stoffe im Bergbau), wenn in der GefSchZuVO nichts Anderweitiges geregelt ist.

2025 wurde wie im Jahre 2024 die Programmarbeit zweiteilig mit zwei Schwerpunkten und unterschiedlichen Checklisten durchgeführt. Der erste Teil beinhaltete die „Kennzeichnung von Feuerwerkskörper in ihren Verpackungen“, die im Vorfeld zum Silvesterverkauf als reine Marktüberwachung durchgeführt wurde. Der zweite Teil war die klassische Revision der „Aufbewahrung und der Verkauf“ während der offiziellen Abgabezeit des Silvesterfeuerwerks. Auch der zweite Teil „Aufbewahrung und der Verkauf“ enthielt einige typische Fragen zur Marktüberwachung, wie Produktmängel und Kennzeichnung.

Pyrotechnischen Gegenstände werden nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Sprengstoffgesetz in 8 Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1 – Kleinstfeuerwerk: z. B. Tischfeuerwerk, Wunderkerzen
- Kategorie 2 – Kleinf Feuerwerk: z. B. Raketen, China-Bölller
- Kategorie 3 – Mittelfeuerwerk: z. B. Gartenfeuerwerk
- Kategorie 4 – Großfeuerwerk: z. B. Feuerwerksbomben
- Kategorien T1 und T2 - pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater:
z. B. Fontänen, Vulkane
- Kategorien P1 und P2 - pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke:
z.B. Airbags, Gurtstraffer, Rauchkörper, Seenotsignale

Hierbei ist zu beachten, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3, 4, T2 und P2 nur mit behördlicher Erlaubnis verwendet werden dürfen.

Projektziel

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und F2 werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in großen Mengen an Verbraucher ohne Fachkunde abgegeben und verwendet. Eine korrekte Kennzeichnung und Gebrauchsanleitung (z. B. Schutzabstände) dient unmittelbar dem Schutz von Gesundheit und Leben von Personen. Des Weiteren werden Angaben in der Kennzeichnung zur Lagergruppe/Unterklasse und Verträglichkeitsgruppe für den Wirtschaftsakteur benötigt, um die pyrotechnischen Gegenstände in der Versandverpackung sicher befördern und lagern zu können.

Durch den Wegfall der Anzeigepflicht und der Vergabe einer Identifikationsnummer durch die Bundesanstalt für Materialprüfung- und Forschung (BAM) ist damit zu rechnen, dass vermehrt Produkte auf den deutschen Markt bereitgestellt werden, die nicht den Vorgaben des SprengG genügen.

Weiterhin ist ebenfalls die Aufbewahrung und der Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände im Sprengstoffrecht geregelt. Die Sicherheitsvorschriften des Sprengstoffrechtes haben zum Ziel, einen unbeabsichtigten Brand während der Aufbewahrung und Unfälle beim Erwerb der Feuerwerkskörper zu verhindern, um Beschäftigte und Verbraucher zu schützen. Die Beibehaltung des hohen Schutzniveaus der auf dem deutschen Markt bereit gestellter pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 und F2 war das Ziel der Kontrollen.

Projektdurchführung

Im Zeitraum vom 19. November bis 31. Dezember 2025 sind von den Regionalstellen Gewerbeaufsicht insgesamt 283 Wirtschaftsakteure/Anbieter (Einzelhändler, Logistikzentren/Vertriebslager und Pyrotechniker mit teilweise Verkaufsangeboten für Privatverwender) aufgesucht worden. Im Vorlauf zum Silvesterverkauf wurden bei 9 Wirtschaftsakteuren insgesamt 22 pyrotechnische Gegenstände in ihren Verpackungen auf ihre Kennzeichnung hin begutachtet.

Die verwendeten Checklisten (für F1 + F2 Feuerwerk bzw. F3 +F4 für erlaubnispflichtige Pyrotechnik in besonderen Fällen) für den Teil der Kennzeichnungsüberprüfungen orientierte sich an der Vorlage der Anlage 4.3 des Marktüberwachungsprogramms 2022 und 2023 für den Bereich des Sprengstoffrechts.

An Hand der CE-Kennzeichnung in Verbindung mit der Registrierungsnummer lässt sich über das Internet feststellen, ob für den pyrotechnischen Gegenstand eine Baumusterprüfung durch eine offiziell benannte Stelle (siehe § 5e SprengG) erfolgt und die Konformität festgestellt wurde und damit den geltenden Sicherheitsanforderungen genügt. Der Vergleich der Angaben aus der Kennzeichnung mit dem Ergebnis der Internetrecherche ist natürlich nur eine Plausibilitätsprüfung. Ferner wurden bei einem Großfeuerwerker auch drei pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 3 überprüft.

Für den zweiten Teil waren in einem Informationsflyer die wichtigsten Regelungen zum Verkauf und der Aufbewahrung von Silvesterfeuerwerk zusammengefasst. Dieser Flyer wurde in Papierform entweder vor Beginn oder während der Revisionen an die Verkaufsstellen verteilt. Außerdem konnte man den Informationsflyer auch im Internet herunterladen. Die Checkliste des zweiten Teils, enthielt die Revisionsbereiche: Anzeige, Verkauf und Lagerung.

Die Ergebnisauswertungen der beiden Teile und die Erstellung des Abschlussberichtes erfolgten zentral im Landesamt für Umwelt.

Die Ergebnisse

Bei 53 (19 %) aller Verkaufsstellen wurden mehrere Mängel, mindestens jedoch einer der folgenden, festgestellt:

Kennzeichnung

Alle pyrotechnischen Gegenstände sowie ihre Verpackungen waren vorschriftsmäßig und vollständig gekennzeichnet.

Anzeige

Beim erstmaligen Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen muss der Inhaber eines Betriebes diese Tätigkeit bei der Regionalstelle Gewerbeaufsicht anzeigen. In dieser Anzeige muss eine verantwortliche Person benannt sein. Bei Beendigung der Verkaufstätigkeit von pyrotechnischen Gegenständen oder bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist dieses der Regionalstelle Gewerbeaufsicht in einer Folgeanzeige bekannt zu geben. Es lagen zwar bei allen Verkaufsstellen die Anzeigen vor, aber die aktuellen verantwortlichen Personen waren in elf Anzeigen nicht benannt.

Verkauf

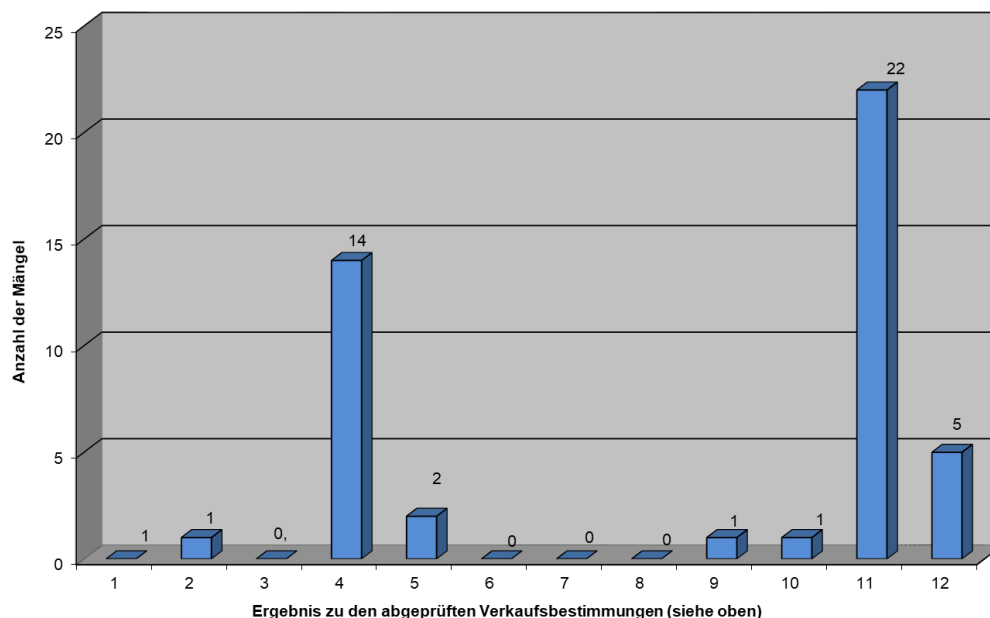
Im Verkaufsraum wurde überprüft, ob

1. der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren oder der Kategorie 1 nicht an Kinder unter 12 Jahren erfolgte,

2. ein Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen nicht außerhalb der Verkaufsräume (Kiosk, Verkaufspassagen) stattfand,
3. in Schaufenstern nur pyrotechnische Gegenstände in Blisterverpackungen ausgestellt waren (Vermeidung einer unbeabsichtigten Entzündung),
4. die Verkaufsstände vom Verkaufspersonal einsehbar waren,
5. der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen in Selbstbedienung nur in Blisterverpackungen erfolgte,
6. die pyrotechnischen Gegenstände ohne Blisterverpackung nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt wurden,
7. Gebrauchsanweisung und des Konformitätszeichens auf jeder Verpackungseinheit (auch der Kleinsten) vorhanden war,
8. Produktmängel festgestellt wurden,
9. nicht mehr als 14 kg Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) der pyrotechnischen Gegenstände ohne Blisterverpackungen im Verkaufsraum aufbewahrt wurden,
10. nicht mehr als 70 kg NEM der pyrotechnischen Gegenstände mit und ohne Blisterverpackungen im Verkaufsraum aufbewahrt wurden,
11. im Verkaufsraum auf das Rauchverbot und das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer hingewiesen wurde und
12. geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden waren.

Die Auswertung der festgestellten Mängel zeigt Abb. 1

Abb. 1: Mängelverteilung beim Verkauf von Silvesterfeuerwerk der Kategorien 1 + 2



Etwa 87 % der aufgesuchten Verkaufsräume waren beanstandungsfrei.

Mängel im Zusammenhang mit dem Verkauf konnten in der Regel sofort nach mündlicher Anordnung durch Entfernung, Umräumen, Anbringen von Hinweisschildern beseitigt werden.

Lagerung

Eine Überschreitung der genehmigungsfreien Lagermenge in Lagerräumen mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Anforderungen sowie in Containern (ortsbewegliche Lagerung) wurde lediglich in einem Fall beanstandet. Das fehlende Hinweisschild auf das Rauchverbot und das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer wurde in 14 (5 %) Fällen festgestellt. Fehlende geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung, bzw. Zugänglichkeiten zu Feuerlöschern wurden in 4 (1,5 %) Lägern bemängelt. In einem Fall war die Pyrotechnik unmittelbar neben brennbaren Materialien gelagert.

Fazit

In 43 Fällen wurden Mängel nach mündlichen Hinweisen (teilweise mit sofortiger Anordnung) beseitigt, wie Entfernung, Umräumen, Anbringen von Hinweisschildern.

An zehn Verkaufsstellen ergingen Revisionschreiben.

Insgesamt ist das Ergebnis mit den Vorjahren vergleichbar. Herausragende oder relevante Verstöße gegen die Kennzeichnungs- Aufbewahrungs- und Verkaufsvorschriften konnten nicht festgestellt werden. Wie in den vergangenen Prüfperioden machten formale Mängel, wie z.B. der fehlende Hinweis auf das Rauchverbot sowie das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer, das Fehlen von geeigneten Feuerlöschern oder Feuerlöscher mit abgelaufenem Prüfdatum den größten Anteil aus. Auch diesmal war auffällig, dass bei Anbietern, die nicht ihre aktuell geschulte verantwortliche Person mit Fachwissen zum Sprengstoffrecht angezeigt hatten, weitere Verstöße hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs vorlagen.

Das Ergebnis hinsichtlich der Kennzeichnung von Feuerwerkskörper in ihren Verpackungen war nicht überraschend. Im Gegensatz zu manchen anderen Bundesländern sind in Rheinland-Pfalz so gut wie keine Importeure oder Hersteller für pyrotechnische Gegenstände vorhanden. Händler, große Einzelhandelsketten und Pyrotechniker beziehen ihre Produkte von den namhaften Herstellern/Import-Firmen. Gleiches gilt für die großen Verteilerlager. Diese namhaften Firmen gehören dem Verband der pyrotechnischen Industrie an, der schon aus Konkurrenzgründen ein großes Interesse daran hat, dass nur bauartgeprüfte und konformitätsbewertete Artikel auf den Markt kommen.

Die routinemäßigen Überprüfungen sorgen für eine Sensibilisierung gegenüber den Sicherheitsaspekten des Sprengstoffrechts bei Inhabern von Geschäften, Marktleitern und dem Verkaufspersonal.

Anlage

- Datenblatt Projekt Kontrolle des Verkaufs und die Aufbewahrung von Silvesterfeuerwerk 2025
- Informationsflyer Verkauf und der Aufbewahrung von Silvesterfeuerwerk 2025

Kontrollen von Lager/Verkaufseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Silvesterverkauf 2025

1. Anzahl der überprüften Betriebe/Händler, in denen pyrotechnische Gegenstände verkauft wurden	274
2. festgestellte Verstöße gegen Kennzeichnungsbestimmungen	0
3. sonstige festgestellte Produktmängel	0
4. festgestellte Verstöße gegen Abgabestimmungen (z. B. an unter 18 jährige)	0
5. vom Markt genommene Produkte	0
6. ICSMS-Meldung	0
7. illegaler Vertrieb (fehlende Verkaufsanzeigen)	0
8. Verstöße gegen die Vorschriften des Vertriebs und Überlassens	44
9. Anordnungen nach § 32 Abs. 1 SprengG	0
10. Ordnungswidrigkeitenverfahren	0
11. Strafverfahren	0
12. Überlagerung	3

AUFBEWAHRUNG



- Bei mehreren Räumen gleicher Art dürfen je Brandabschnitt die Höchstmengen nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Dies gilt auch für mehrere Einzelgeschäfte in Einkaufszentren und Passagen, wenn die einzelnen Verkaufsstellen nicht durch Brandabschnitte voneinander getrennt sind.
- Falls eine Containerlagerung geplant ist, ist der Aufstellungsort des/der Container(s) bzw. einer sonstigen ortsbeweglichen Lagerung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

KENNZEICHNUNG

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur abgegeben werden, wenn der Hersteller/Importeur den entsprechenden Konformitätsnachweis erbracht hat. Dies ist erkennbar durch die Kennzeichnung mit der Registrierungsnummer (z. B.: 0589-F2-...) für die Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat in Verbindung mit dem CE-Kennzeichen und der Nummer der Prüf-stelle (z. B. CE 0589), die die Qualitätssicherung beim Hersteller überwacht. In den Beispielen steht die Nr. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als benannte Stelle für Deutschland. Feuerwerk mit der alten BAM-Zulassungsnummer (BAM-PII-...) dürfen nicht mehr vertrieben werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd; Regionalstellen Gewerbeaufsicht
www.sgdsued.rlp.de
 - 55116 Mainz; Kaiserstr. 31
Telefon: 06131 96030-0
 - 67433 Neustadt/W.; Friedrich-Ebert-Str. 14
Telefon: 06321 99-10
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord; Regionalstellen Gewerbeaufsicht
www.sgd nord.rlp.de
 - 55743 Idar-Oberstein; Hauptstr. 238
Telefon: 06781 5650
 - 56068 Koblenz; Stresemannstr. 3
Telefon: 0261 120-0
 - 54290 Trier; Deworastr. 8
Telefon: 0651 46010
- Landesamt für Umwelt
55116 Mainz; Kaiser-Friedrich-Str. 7
Telefon: 06131 6033-1243
www.lfu.rlp.de

Impressum

Programmarbeit 2025

Eine Initiative der Gewerbeaufsicht für einen effizienten und nachhaltigen Arbeits- und Umweltschutz

Herausgeber/Herstellung:
Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Bearbeitung: Frank Wosnitza

Abbildungen: SGD Süd, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. www.bam.de
Titelbild: ifeelstock - stock.adobe.com

Stand: November 2025



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR UMWELT

2025 VERKAUF UND AUFBEWAHRUNG VON SILVESTERFEUERWERK DER KATEGORIEN 1 + 2



Anzeige bei den Regionalstellen Gewerbeaufsicht

Aufbewahrung und Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände unterliegen den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes. Der erstmalige Verkauf der Feuerwerkskörper ist mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde (in Rheinland-Pfalz: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bzw. Nord) anzuzeigen.

In der Anzeige ist die dafür verantwortliche Person zu benennen. Änderungen, insbesondere in der Verantwortlichkeit sowie die Beendigung der Tätigkeit, sind unverzüglich mitzuteilen.

Abgabe:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 01. Januar bis zum 28. Dezember den Verbraucherinnen und Verbrauchern **nicht** feilgeboten oder überlassen werden. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot bereits mit Ablauf des 27. Dezember.
- In diesem Jahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ab dem **29. Dezember** angeboten werden.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.



VERKAUF



Verkaufsräume

Pyrotechnische Gegenstände – außer Kategorie 1 – dürfen nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Der Verkauf aus einem Kiosk oder in Verkaufspassagen ist verboten.

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer sind im Bereich der Verkaufsstellen verboten. Ein entsprechendes Hinweisschild muss vorhanden sein. Feuerlöschgeräte (z. B. 6 kg Feuerlöscher) sind bereitzustellen.

Verkaufspräsentation

In Schaufenstern dürfen pyrotechnische Gegenstände nicht ausgestellt werden; ausgenommen sind Gegenstände in Blisterverpackungen (Sicherheitsverpackung), die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, Knallbonbons und Attrappen.

Verkauf

Ein Verkauf mit Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände in Blisterverpackungen angeboten werden und eine Kontrolle durch das Verkaufspersonal sichergestellt ist. Ungeblisterte Gegenstände müssen in Verkaufsräumen in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden.

AUFBEWAHRUNG

Lagerräume

Lagerräume zur Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen. Es darf weder geraucht noch offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Leicht entzündliche oder leicht brennbare Stoffe sowie Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen) dürfen ebenfalls nicht in den genannten Räumen aufbewahrt werden. Zur Brandbekämpfung ist ein Feuerlöscher (z. B. PG 12) bereitzuhalten.

Genehmigungsfreie Aufbewahrungsmenge

Die genehmigungsfreie Aufbewahrungsmenge orientiert sich an dem Nettogewicht der explosionsgefährlichen Stoffe in den pyrotechnischen Gegenständen (Nettoexplosivstoffmasse „NEM“). Hierbei darf die Menge an ungeblisterter Ware höchstens 20 % betragen. Folgende Mengen dürfen genehmigungsfrei aufbewahrt werden:

Aufbewahrungsort	NEM in kg	
	insgesamt	davon ungeblisterter
Verkaufsraum	70	14
Lagerraum (allg. Anforderungen an den baulichen Brandschutz ¹)	100	20
Lagerraum in einem gewerblich genutzten Gebäude ohne Wohnraum (zusätzliche Anforderungen an den baulichen Brandschutz ²)	350	70
Ortsbewegliche Aufbewahrung (z. B. Container)	350	70

¹ Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.

² Bauweise entspricht mindestens F30/T30